

Amtsblatt

der Gemeinde Stewede



Nr. 5 Jahrgang 2021

ausgegeben am 12.04.2021

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewede

- Redaktionsschluss am 29.04.2021
- Ausgabe erscheint am 30.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewede.....	1
8/2021 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stewede vom 17.12.2019.....	1
Sonstige Bekanntmachungen.....	3

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewede

Bekanntmachung

8/2021 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stewede vom 17.12.2019	
--	--

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 49, 54, 56, und 60 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stewede in seiner Sitzung am 03.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stewede vom 17.12.2019 wird geändert.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 41,59 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 32,66 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 56,52 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

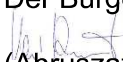
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 12.04.2021
(Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister

(Abrusatz)

Bestätigungsvermerk

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die beigelegte Neufassung der Hebesatzsatzung beschlossen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stenwede, den 12.04.2021



(Abrusatz)
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen